

# LANDESGESETZBLATT

## FÜR OBERÖSTERREICH

---

**Jahrgang 2015****Ausgegeben am 31. August 2015****www.ris.bka.gv.at**

---

**Nr. 123 Verordnung: Verordnung der Oö. Landesregierung betreffend die Umlegung der Landesstraße B 38, Böhmerwaldstraße, sowie die Aufhebung der Einreihung eines Abschnitts der Landesstraße L 1552, Ulrichsberger Straße, als Landesstraße**

---

### Verordnung

#### **der Oö. Landesregierung betreffend die Umlegung der Landesstraße B 38, Böhmerwaldstraße, sowie die Aufhebung der Einreihung eines Abschnitts der Landesstraße L 1552, Ulrichsberger Straße, als Landesstraße**

Auf Grund des § 11 Abs. 1 und 5 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 des Oö. Straßengesetzes 1991, LGBl. Nr. 84/1991, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 42/2015, wird verordnet:

#### **§ 1**

(1) Folgender neu herzustellender Abschnitt der Landesstraße B 38, Böhmerwaldstraße (laut Verzeichnis der Landesstraßen Oberösterreichs), im Gebiet der Marktgemeinde Peilstein im Mühlviertel wird dem Gemeingebrauch gewidmet und als Landesstraße eingereiht:

Das Trassenband des neu herzustellenden Abschnitts (rot gefärbt im Ordnungsplan) beginnt an der bestehenden Landesstraße L 1551, Hinterschlager Straße, beim Baulosende des Abschnitts 2 der Umfahrung Peilstein, führt sodann nach Nordwesten, verläuft dabei nördlich des Tennisplatzes und des Kommunalzentrums und überführt die bestehende Trasse der Landesstraße L 1552, Ulrichsberger Straße, und bindet nach zwei Kehren bei km 165,120 (alt) wieder in die bestehende Trasse der Landesstraße B 38, Böhmerwaldstraße, ein.

(2) In der Anlage ist die Lage der neuen Trasse der Landesstraße B 38, Böhmerwaldstraße (Abs. 1), aus dem Ordnungsplan im Maßstab 1 : 2.000 zu ersehen.

#### **§ 2**

(1) Die Einreihung des Abschnitts der Landesstraße B 38, Böhmerwaldstraße (blau gefärbt im Ordnungsplan), vom Kreuzungspunkt der derzeitigen Landesstraße L 1551, Hinterschlager Straße, mit der bestehenden Trasse der Landesstraße B 38, Böhmerwaldstraße bis zum Einmündungsbereich in die neue Trasse der Landesstraße B 38, Böhmerwaldstraße, im Gebiet der Marktgemeinde Peilstein im Mühlviertel als Landesstraße wird aufgehoben.

(2) Die Aufhebung der Einreihung als Landesstraße wird mit Inkrafttreten der Verordnung des Gemeinderats der Marktgemeinde Peilstein im Mühlviertel über die Einreihung des im Abs. 1 bezeichneten Abschnitts als Gemeindestraße, frühestens jedoch mit der Verkehrsübergabe des neu herzustellenden Straßenabschnitts (§ 1 Abs. 1) wirksam.

(3) In der Anlage ist die Lage des alten Straßenabschnitts der Landesstraße B 38, Böhmerwaldstraße (Abs. 1), aus dem Ordnungsplan im Maßstab 1 : 2.000 zu ersehen.

#### **§ 3**

(1) Die Einreihung des Abschnitts der Landesstraße L 1552, Ulrichsberger Straße (blau gefärbt im Ordnungsplan), von km 0,000 (alt) bis zum Einmündungsbereich in die neue Trasse der Landesstraße B 38, Böhmerwaldstraße, im Gebiet der Marktgemeinde Peilstein im Mühlviertel als Landesstraße wird aufgehoben.

(2) Die Aufhebung der Einreihung als Landesstraße wird mit Inkrafttreten der Verordnung des Gemeinderats der Marktgemeinde Peilstein im Mühlviertel über die Einreihung des im Abs. 1 bezeichneten Abschnitts als Gemeindestraße, frühestens jedoch mit der Verkehrsübergabe des neu herzustellenden Straßenabschnitts (§ 1 Abs. 1) wirksam.


(3) In der Anlage ist die Lage des alten Straßenabschnitts der Landesstraße L 1552, Ulrichsberger Straße (Abs. 1), aus dem Verordnungsplan im Maßstab 1 : 2.000 zu ersehen.

#### § 4

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

Für die Oö. Landesregierung:  
**Hiesl**  
Landeshauptmann-Stellvertreter

#### Anlage

	<p>Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur">https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur</a></p>
---	--